AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Kozienice.

VI. Teil. — Ausgegeben am 25. Mai 1916.

1.

An die Bevölkerung des Generalgouvernements!

Seine k. u. k. Apostolische Majestät, mein Allerhöchster Herr, haben mich allergnädigst zum Statthalter in Galizien zu ernennen geruht. Ich scheide daher von dem Posten des Generalgouverneurs.

Es fällt mir nicht leicht, dieses mir liebgewordene Land zu verlassen.

Die Militärverwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften bestrebt, in diesem Lande die Folgen des Krieges zu lindern, den hilfsbedürftigen Bevölkerungsschichten über die schwere Gegenwart hinwegzuhelfen und, soweit es die Verhältnisse gestatten, das wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu lenken. Ich lege die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers.

Viele von Euch haben mich bei der Arbeit im Interesse des Gemeinwohles tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt. Ich danke ihnen hiefür im eigenen und dem k. u. k. Kreiskommando zugeteilt.

Die ernste Auffassung, das Talent und der Arbeitseifer, die ich bei dieser gemeinsamen Arbeit bei vielen Bürgern des Landes mit Befriedigung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, lassen mich für die Zukunft des Landes das Beste erhoffen.

Ich danke auch der gesamten Bevölkerung für ihr nahezu ohne Ausnahme tadelloses Verhalten.

So sage ich Euch denn herzlichst lebewohl und wünsche dem Lande Gottes Segen, auf dass es sich entwickle und gedeihe und eine schöne Zukunft erfahre.

Lublin, am 23. April 1916.

Erich Frh. v. Diller m. p., Generalmajor.

2.

Personalien.

Der k. u. k. Oberstleutnant Theodor Jahn hat eine andere Dienstbestimmung erhalten und an dessen Stelle wurde der k. u. k. Oberstleutnant Julius Kilian dem k. u. k. Kreiskommando zugeteilt.

3.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 2. Mai 1916.

Einführung der geschichtlichen Namen für Nowo-Aleksandrya und Iwangorod.

Der Armeeoberkommandant hat auf Grund seiner Machtbefugnisse in den unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Teilen Polens angeordnet, dass die Stadt Nowo-Aleksandrya in Hinkunft mit ihrem geschichtlichen Namen Puławy, Iwangorod in Hinkunft mit dem geschichtlichen Namen Dęblin zu bezeichnen ist.

4.

Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916.

Nachstehend wird die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1916 Vdg. Blatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen XIX. Stück Nr. 56 verlautbart:

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 wird eine besondere Zeitrechnung (Sommerzeit) eingeführt.

Darnach beginnt der 1. Mai 1916 am 30. April um 11 Uhr nachmittags der bisherigen Zeitrechnung, der 30. September endet 1 Stunde nach Mitternacht der in dieser Verordnung festgesetzten Zeitrechnung.

5.

Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Im Nachhange zur Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 Nr. 4 V.-Bl. und vom 29. November 1915 Nr. 44 V.-Bl. (Siehe Amtsblatt Stück II. Nr. 13) wird die den obigen Gegenstand betreffende Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Stück XVI. Nr. 51 verlautbart.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jedermann, der auf welche Weise immer erfahren hat,

1. wo Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt sind, die nach der Verordnung der Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., abzuliefern waren und nicht abgeliefert wurden, oder

2. dass jemand solche Gegenstände besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet,

dem Kreiskommando oder Gendarmeriepostenkommando seines Aufenthaltsortes den Verwahrungsort oder den Besitzer oder Verwahrer anzuzeigen und hiebei alle ihm bekannten näheren Umstände anzugeben.

Die Anzeige muss innerhalb dreier Tage, nachdem der hiezu Verpflichtete von der Tatsache der Verwahrung erfahren hat, erstattet werden.

§ 2.

Wer Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt oder trägt, ohne hiezu im Sinne der Verordnungen des Armeeoberkommandaten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., oder vom 29. November 1915, Nr. 44 V. Bl., ermächtigt zu sein, begeht ein Verbrechen und wird — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Gerichte mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

§ 5, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., ist aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

6.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 3. April 1916,

betreffend die Feld- und Erntearbeiten.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Wirtschaftszwang.

Wer über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, ist verpflichtet, dasselbe ordnungsmässig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

Artikel II.

Wirtschaftskommissionen.

§ 1.

Zweck und Befugnisse.

Um die rechtzeitige und zweckmässige Felderbestellung zu sichern, werden Wirtschaftskommissionen eingesetzt.

Ihnen obliegt:

1. die vorhandenen Betriebsmittel und Arbeitskräfte sowie den ungedeckten Bedarf an solchen festzustellen;

2. für Grundstücke, die mit den Kräften des Betriebes, zu dem sie gehören, nicht bewirtschaftet werden können, die nötigen Arbeitskräfte und Betriebsmittel zu beschaffen;

3. für verlassene Grundstücke sowie für Grundstücke, die tatsächlich nicht bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftung zu sichern.

Das Amt eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

§ 2.

Zusammensetzung.

Für jede Gemeinde wird in der Regel e i n e Wirtschaftskommission bestellt. Der Kreiskommandant kann mehrere Gemeinden in das Amtsgebiet einer Kommission vereinen.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus fünf bis sieben in ihrem Amtsgebiete ansässigen Mitgliedern.

Der Kreiskommandant ernennt die Mitglieder und, über ihren Vorschlag, den Vorsitzenden.

Vom Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Wirtschaftskommission unverzüglich dem Kreiskommandanten behufs Ernennung eines anderen Mitgliedes Meldung zu erstatten.

Der Kreiskommandant überwacht die Tätigkeit der Wirtschaftskommission; er kann säumige Kommissionen auflösen, Kommissionsmitglieder entheben und durch andere ersetzen. Diese Verfügungen des Kreiskommandanten sind endgültig.

§ 3.

Beschlussfassung.

Die Wirtschaftskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Wenn eine solche Mehrheit nicht zu stande kommt sowie bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden protokolliert, eine Abschrift des Protokolles wird dem Kreiskommando vorgelegt.

Wenn die Wirtschaftskommission nicht rechtzeitig einberufen werden kann, so hat der Vorsitzende in dringenden Fällen die nötigen Anordnungen zu treffen und hierüber bei der nächsten Sitzung der Kommission zu berichten.

Artikel III.

Bewirtschaftung.

§ 4.

Gegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ist in erster Linie durch freiwillige Hilfeleistung zu decken.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die Wirtschaftskommission die notwendigen Arbeitskräfte zuzuweisen. Auf Anordnung der Kommission ist jede in der Gemeinde ansässige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes verpflichtet, Feldarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Ausgenommen sind:

1. Seelsorger, Ärzte, Hebammen und Personen, die im öffentlichen Dienste stehen oder mit der Krankenpflege beschäftigt sind;

2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes zu den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind;

3. selbständige Landwirte und ihre Bediensteten, soweit sie im eigenen Betriebe mit gleichen Arbeiten beschäftigt sind;

4. Inhaber landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Betriebe sowie ihre Beschäftigten, soweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§ 5.

Zugkräfte, Maschinen und Geräte.

Die Wirtschaftskommission entscheidet, welche Zugkräfte, Maschinen oder Geräte in einem Wirtschaftsbetriebe entbehrlich sind und kann verfügen, dass diese Behelfe einem hilfsbedürftigen Betriebe in derselben Gemeinde überlassen werden.

§ 6.

Hilfeleistung zwischen verschiedenen Gemeinden.

Der Kreiskommandant ist ermächtigt zu verfügen, dass Arbeitskräfte, Zugkräfte, Maschinen und Geräte, die innerhalb einer Gemeinde entbehrlich sind, an hilfsbedürftige Betriebe in einer anderen Gemeinde überlassen werden.

§ 7.

Entlohnung.

Die Arbeitsleistung sowie die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten ist in der Regel unentgeltlich.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind, gebührt eine vom Kreiskommandanten festzusetzende Entlohnung. Ebenso bestimmt der Kreiskommandant die Verfügungen, die in rücksichtswürdigen Fällen für die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten zu gewähren sind.

Personen, die Anspruch auf Entlohnung haben, und Wirtschaftsbehelfe, für deren Verwendung eine Vergütung zu gewähren ist, sind nach Möglichkeit auf Gütern zu verwenden, deren Eigentümer, Besitzer oder Nutzniesser die Mittel zur Entlohnung oder Vergütung besitzt.

§ 8.

Zwangsverwaltung.

Verlassene Grundstücke werden von der Wirtschaftskommission vertrauenswürdigen Personen (Zwangsverwaltern) zur Bebauung und Nutzniessung übergeben. Zwangsverwalter können auch Gemeinden oder sonstige Körperschaften sein. Grössere Komplexe, die auf diese Art nicht nutzbar gemacht werden können, nimmt das Kreiskommando für Rechnung der k. u. k. Militärverwaltung in Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung endet mit der Einbringung der Ernte. Den Zwangsverwaltern fällt der volle Ertrag der Grundstücke zu; sie haben jedoch alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Auslagen zu tragen.

Grundstücke, die am 15. April noch nicht bebaut sind, ohne dass der rationelle spätere Anbau gesichert ist, können auf Anordnung des Kreiskommandos für Rechnung des Grundeigentümers bebaut oder nach Massgabe der Vorschriften dieses Paragraphen in Zwangsverwaltung gegeben werden.

§ 9.

Pflichten gegen den Grundbesitzer.

Wenn jene Person, der über ein verlassenes Grundstück das Verfügungsrecht zusteht (Grundbesitzer), während der nach § 8 eingeleiteten Zwangsverwaltung zurückkehrt, so hat ihm der Zwangsverwalter die zum Lebensunterhalte bis zur nächstjährigen Ernte unentbehrlichen Naturalien aus dem Ertrage des Grundstückes beizustellen. Der Grundbesitzer ist dagegen verpflichtet, beim Wirtschaftsbetriebe mitzuarbeiten; eine Entlohnung gebührt ihm hiefür nur insoweit, als sonst sein Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Die Unterhaltspflicht erstreckt sich — soweit der Ertrag des Grundstückes reicht — auch auf die bedürftigen Familienangehörigen des Grundbesitzers; dieselben sind in gleicher Weise, soweit sie arbeitsfähig sind, zur Mitarbeit verpflichtet.

Über die aus den Vorschriften dieses Paragraphen entspringenden Ansprüche entscheidet nach Anhörung der Wirtschaftskommission der Kreiskommandant endgültig.

Artikel IV.

Durchführungs- und Schlussbestimmungen.

§ 10.

Rechenschaftsberichte.

Jede Wirtschaftskommission hat dem Kreiskommando bis 10. Juni eine tabellarische Übersicht über die Verwertung des Grundes in jeder Gemeinde, sowie am 1. und 15. jedes Monates einen Bericht über Anbau, Saatenstand und, zur Erntezeit, über die Ernte vorzulegen.

Die Formularien der Tabellen und Berichte bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Wer die in § 1 festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstücke nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf Benützung und Ertrag des nicht oder mangelhaft bewirtschafteten Grundstückes für die laufende Wirtschaftsperiode. Wenn die Unmöglichkeit der ordnungsmässigen Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird überdies je nach der Grösse des Grundstückes Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre verhängt.

Jede andere Übertretung dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen, sowie die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission, wird an Geld bis zu tausend Kronen, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Jenen Personen, die eine Unterstützung aus Mitteln der k. u. k. Militärverwaltung beziehen, kann bei der Verweigerung der freiwilligen oder der vorgeschriebenen Hilfeleistung nach §§ 4 bis 6 die Unterstützung entzogen werden.

Die Abbüssung von Arreststrafen kann bis nach Beendignug bestimmter Feld- oder Erntearbeiten aufgeschoben werden.

Die Entscheidungen, Verfügungen und Straferkenntnisse auf Grund dieses Paragraphen fällt das Kreiskommando.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

7.

Kundmachung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements.

Im Laufe des Monates Mai, sobald die Frühjahrsfeldarbeiten im allgemeinen beendet sein werden, wird die k. u. k. Militärverwaltung im Bereiche des Generalgouvernements Strassenbauten in grossem Umfange, sowie Bauten an der Weichsel in Angriff nehmen.

Hiezu werden viele Arbeiter benötigt werden.

Die Militärverwaltung wird diese Arbeiter der Landesbevölkerung entnehmen und sie zu Arbeiterabteilungen vereinigen.

Jede dieser Abteilungen wird, soweit als möglich, in ihrem Heimatsorte oder in der Nähe desselben arbeiten. Die Verwendung einzelner Abteilungen in anderen Kreisen des Generalgouvernements wird sich allerdings nicht vermeiden lassen. Es wird jedoch ausdrücklich betont, dass alle Arbeiterabteilungen im Bereiche des Generalgouvernements für das österr.-ungar. Okkupationsgebiet in Polen verbleiben werden.

Es werden nach Massgabe des Bedarfes alle arbeitsfähigen Männer zur Arbeit herangezogen werden. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen, welche hievon mit Rücksicht auf ihren Lebensberuf oder auf überwiegende andere Interessen von den Kreiskommandos auf Grund der diesfalls ergangenen Weisungen enthoben werden.

Im Bedarfsfalle werden auch freiwillig sich meldende Frauenspersonen beschäftigt werden.

Die Arbeiter werden entsprechend entlohnt und verpflegt werden.

Die Bevölkerung wird auf diese bevorstehende Massnahme und deren Zweck schon jetzt aufmerksam gemacht, damit niemand unrichtigen Mitteilungen darüber Glauben schenke.

Da es sich um Arbeiten handelt, die dem ganzen Lande wirtschaftliche Vorteile bringen werden, und da auch jeder einzelne Arbeiter hiebei genügend verdienen wird, um sich und seine Familie zu erhalten, erwartet die Militärverwaltung, dass alle arbeitsfähigen Männer sich im wohlverstandenen eigenen Interesse freiwillig zur Einreihung in die Arbeiterabteilungen melden und hiedurch Zwangsmassregeln vermeiden werden; denn da die geplanten Arbeiten vom Standpunkte der Militärverwaltung unbedingt notwendig sind — werden sie unter allen Umständen durchgeführt werden müssen.

Die Militärverwaltung hofft, dass es nicht notwendig sein wird, zu Zwangsmitteln zu greifen.

Lublin, am 20. April 1916.

Für den Militärgeneralgouverneur:

Dietrichstein m. p., Generalmajor.

8.

Schulwesen.

Auszug aus der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 31. Oktober 1915. II. Teil.

III. Schulaufsichtsorgane.

§ 10.

Als Organ für die wirtschaftliche Verordnung der Schulen wird vom Kreiskommando in jeder Gemeinde, wo eine öffentliche Volksschule oder mehrere solche Schulen bestehen, ein Ortsschulbeirat errichtet.

Dem Ortsschulbeirate obliegt insbesondere:

a) Die Verfassung des Voranschlages für den Schulaufwand jeder einzelnen Schule im bevorstehenden Schuljahre;

b) die Erteilung von Auskünften an das Kreiskommando über die Verwaltung der Schule und die Bestreitung der Auslagen hiefür;

c) die Beratung des Kreiskommandos und die Antragstellung an dasselben über Massnahmen zum Besten der Schule.

§ 11.

Dem Ortsschulbeirate haben als Mitglieder — ohne Anspruch auf eine Vergütung — anzugehören:

a) ein Vertreter der Gemeinde;

b) zwei Vertrauensmänner des Kreiskommandos;

c) der Schulleiter, oder beim Bestande mehrerer Schulen in der Gemeinde, der vom Kreiskommandanten bestimmte Schulleiter;

d) ein von der Kirchenbehörde nominierter Vertreter der katholischen Kirche;

e) je ein von der protestantischen oder der jüdischen Kultusbehörde nominierter Vertreter der betreffenden Religionsgesellschaft, falls die Konfession einer entsprechenden Anzahl von Schulkindern dies erfordert; über das Zutreffen dieser Voraussetzung entscheidet das Kreiskommando.

§ 12.

Der Kreiskommandant ernennt aus den Mitgliedern des Ortsschulbeirates den Vorsitzenden.

§ 13.

Der Ortsschulbeirat versammelt sich je nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder fallweise Anordnung des Kreiskommandos und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

Die in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder des Ortsschulbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

§ 15.

Der Kreiskommandant kann einzelne Mitglieder des Ortsschulbeirates von ihrer Funktion entheben oder den Ortsschulbeirat auflösen. Im Falle der Auflösung des Ortsschulbeirates sind seine Agenden bis zur Neukonstituierung in der vom Kreiskommandanten angeordneten Weise zu besorgen.

IV. Schulaufwand und Bedeckung.

§ 28.

Der Schulaufwand umfasst die Auslagen für:
die Bezüge der Lehrpersonen,
die Beiträge für den Religionsunterricht,
die sachlichen Erfordernisse.

Zu den sachlichen Erfordernissen gehören die Auslagen für die Beistellung und Instandhaltung der Schullokalitäten, für die Beheizung, Beleuchtung und Bedienung, für die Beschaffung der inneren Einrichtungen, für die Kanzleierfordernisse, Lehrbehelfe und für den Vorspann der Lehrpersonen.

§ 29.

Der Schulaufwand ist für jede einzelne Schule vom Ortsschulbeirate nach § 10 Punkt A, in einen Jahresvoranschlag zusammenzufassen, der dem Kreiskommandanten zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der genehmigte Voranschlag bildet die Grundlage für die Aufteilung des Schulaufwandes auf die Personen und Körperschaften, denen die Erhaltung der Schule und die Bedeckung des Schulaufwandes obliegt (Schulerhalter).

§ 30.

Schulerhalter sind die Gemeinden und die k. u. k. Militärverwaltung als Nachfolgerin des russischen Staatsärars. Zum Aufwande jeder bisher schon bestandenen Volksschule haben diese beiden beitragspflichtigen Stellen im Schuljahre 1915/16 in jenem perzentuellen Verhältnisse beizutragen, das für das Schuljahr 1913/14 durch die bestandene russische Schulbehörde festgesetzt worden war. Dieses Verhältnis wird auf Grund der Voranschläge des Schuljahres 1913/14 und in ihrer Ermanglung, auf Grund anderweitiger Erhebungen ermittelt.

Zum Aufwande neuerrichteter Schulen werden von den Gemeinden gemäss § 3, Punkt 2, wenigstens 40% beigetragen.

§ 31.

Die Gemeinden bestreiten den auf sie entfallenden Teil des Schulaufwandes:

a) aus den ihnen zur Verfügung stehenden besonderen Mitteln und Fonds;

b) aus den vom Kreiskommando gemäss § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vorgeschriebenen Schulumlagen.

Verzeichnis

der Ortsschulbeiräte im Kreise Kozienice.

1) Gemeinde Bobrowniki: Vorsitzender Pf. Wiktoryn Budziszewski; Mitglieder: Michał Szewczyk, Lehrer, Walenty Urbaniak, Gemeindevorsteher, Stanisław Cieślak.

2) Gemeinde Brzóza: Vorsitzender Leon Starnawski; Mitglieder: Pf. Stanisław Raczkowski, Franciszek Jastalski, Lehrer, Stanisław Cieślakowski, Gemeindevorsteher.

3) Gemeinde Góra-Puławska: Vorsitzender Franciszek Kontrymowicz; Mitglieder: Pf. Józef Jarzyński, Piotr Paklerski, Lehrer, Józef Zydurski, Gemeindevorsteher.

4) Gemeinde Grabów an der Pilica: Vorsitzender Jan Komornicki; Mitglieder: Pf. Marcin Zarębowicz, Adam Skwarc, Lehrer, Jan Michalski, Gemeindevorsteher.

5) Gemeinde Grabów an der Weichsel: Vorsitzender Ludwik Czapliński; Mitglieder: Pf. Maryan Folga, Stanisław Gąsiorowski, Lehrer, Ludwik Bzikot, Gemeindevorsteher.

6) Gemeinde Jedlnia: Vorsitzender Pf. Józef Skoczewski; Mitglieder: Stanisław Utnicki, Lehrer, Józef Rojek, Gemeindevorsteher, Józef Warchoł.

7) Gemeinde Kozienice-Stadt: Vorsitzender: Pf. Feliks Kuropatwiński; Mitglieder: Roman Piwnicki, Schulleiter, Jan Bednarzewski, Bürgermeister, Maryan Wojciechowski.

8) Gemeinde Kozienice: Vorsitzender Michał Makowski; Mitglieder: Pf. Feliks Kuropatwiński, Władysław Ciechoński, Lehrer, Antoni Stępień, Gemeindevorsteher.

9) Gemeinde Maryampol: Vorsitzender Jan Szulmajer; Mitglieder: Pf. Wiktoryn Budziszewski, Roch Pozdrowiński, Lehrer; Józef Kowalczyk, Gemeindevorsteher.

10) Gemeinde Oblasy: Vorsitzender Tadeusz Czapliński; Mitglieder: Pf. Walenty Starzomski, Wacław Kosowicz, Lehrer, Stanisław Woś, Gemeindevorsteher.

11) Gemeinde Rozniszew: Vorsitzender Pf. Józef Adamski; Mitglieder: Henryk Michalec, Lehrer, Jakób Pawiński, Gemeindevorsteher, Józef Marchewka.

12) Gemeinde Sarnów: Vorsitzender Pf. Józef Mackiewicz; Mitglieder: Zygmunt Boguski, Lehrer, Szczepan Gogacz, Gemeindevorsteher, Jan Banaś.

13) Gemeinde Sieciechów: Vorsitzender Pf. Władysław Kościński; Mitglieder: Tomasz Niedzielski, Lehrer, Stanisław Roczkowski, Gemeindevorsteher, Jan Jaskubski.

14) Gemeinde Suskowola: Vorsitzender Pf. Dr.Ręczajski; Mitglieder: Tomasz Orzeł, Lehrer, Franciszek Fido, Gemeindevorsteher, Roman Rywacki.

15) Gemeinde Świerze górne: Vorsitzender Pf. Antoni Kuśmierski; Mitglieder: Stanisław Czarnecki, Lehrer, Józef Słomski, Gemeindevorsteher, Stanisław Zielony.

16) Gemeinde Tczów: Vorsitzender Pf. Stefan Czernikiewicz; Mitglieder: Zygmunt Grzybowski, Lehrer, Franciszek Pietrzyk, Gemeindevorsteher, Franciszek Wolszczak.

17) Gemeinde Trzebień: Vorsitzender Jan Graf Zamojski; Mitglieder: Pf. Szymon Pióro, Adam Tuźnik, Lehrer, Jakób Bobrowski, Gemeindevorsteher.

18) Gemeinde Zwoleń: Vorsitzender Pf. Maryan Folga; Mitglieder: Lucyan Malinowski, Schulleiter, Ludwik Grzybowski, Gemeindevorsteher, Piotr Kwapisiewicz.

9.

Kundmachung,

betreffend die Einführung einer Marktordnung für die Märkte im Kreise Kozienice.

1.

In jeder Marktgemeinde des Kreises Kozienice hat sich am Marktage der gesammte Marktverkehr auf dem Marktplatze abzuwickeln.

2.

Der Markt beginnt in der Zeit vom 1./IV.—30./IX. um 7 Uhr früh, vom 1./X.—31./III. um 8 Uhr früh und endet spätestens um 2 Uhr nachm.

3.

Nach Schluss des Marktes veranlasst das Gemeindeamt die sofortige Reinigung des Marktplatzes.

4.

Die Aufsicht über den gesammten Marktverkehr üben ein bis zwei Gendarmen aus im Vereine mit zwei oder mehreren angesehenen Bürgern der Gemeinde als Marktkommissären, welch letztere sich vor Beginn des Marktes auf dem Marktplatze einzufinden haben.

5.

Die Marktaufsicht erstreckt sich auf die öffentl. Sicherheit, Verwendung richtiger Masse und Gewichte, Einhaltung der vorgeschrieben Preise; ein besonderes Augenmerk ist der Qualität der zu Markte gebrachten

Lebensmittel zuzuwenden, die dann der Gemeindevorsteher, wenn sie nicht gesundheitlich einwandfrei sind, zu konfiszieren und zu vernichten hat.

6.

Den Anordnungen der Marktkommissäre hat jeder Marktbesucher unbedingt Folge zu leisten.

7.

Jede Marktgemeinde hat Mustermasse und Mustergewichte beim Gemeindeamte bereitzuhalten und jeder Marktbesucher ist berechtigt die gekauften Waren bezüglich des Gewichtes oder Masses dortselbst gegen Entrichtung von 2 h. überprüfen zu lassen.

8.

Die Marktkommissäre haben bei jedem Markte stichweise Masse und Gewichte zu überprüfen, bei festgestellten Unrichtigkeiten die betreffenden Verkäufer vom Markte auszuschliessen und die Anzeige an das k. u. k. Kreiskommando zu erstatten.

9.

Lebensmittelpreise hat die Marktgemeinde am Markttage am Marktplatze an einer für die Öffentlichkeit leicht zugänglichen und sichtbaren Stelle auszuhängen.

10.

Jede Marktgemeinde mit Ausnahme der Stadt Kozienice hebt nachstehende Standgelder ein:

1) von Einzelverkäufern 2 h.,

2) von Verkäufern mit Wagen 5 h.,

3) von Verkäufern mit Verkaufstischen 10 h.

11.

Aus diesen Einnahmen sowie aus den Wägegeldern sind zu bestreiten:

1) die Kosten für die Reinigung des Marktplatzes nach jedem Markte,

2) die Kosten für die Anschaffung resp. Erhaltung der Mustermasse und Gewichte und

3) eine kleine Entschädigung der Marktkommissäre, deren Höhe der Wójt zu bestimmen hat.

Der Rest bildet eine Einnahme der Gemeinde. In der Stadt Kozienice wurden seinerzeit separate Gebühren eingeführt.

12.

Händler dürfen erst nach 10 Uhr vormittags auf dem Markte einkaufen, was mit dem Hissen einer roten Flagge zu signalisieren ist.

13.

Personen, die ausserhalb des Marktplatzes Marktwaren verkaufen oder ankaufen, sind vom Gemeindevorsteher abzustrafen.

Für die Geldstrafe haftet die betreffende Ware.

14.

Für die Durchführung dieser Marktordnung sind die Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich.

15.

Diese Marktordnung tritt in allen Marktorten des Kreises Kozienice mit dem 1. Juni 1916 in Kraft.

10.

Erscheinungen bei Rotz.

Diese Krankheit entsteht nur infolge einer stattgefundenen Ansteckung durch Übertragung des Rotzbazillus und befällt hauptsächlich Tiere des Einhufergeschlechtes.

Je nach dem Sitze der Rotzkrankheit in inneren oder äusseren Organen (welche am häufigsten krankhaft verändert erscheinen) bezeichnet man das Leiden als Nasenrotz, Hautrotz oder Lungenrotz.

Diese Formen der Krankheit kommen nicht selten bei einem und demselben Tiere zusammen vor. Der Verlauf der Krankheit ist entweder ein rascher (akuter Rotz) oder ein langsamer (chronischer Rotz).

a) Der Nasenrotz hat seinen Sitz in der Nasenschleimhaut und ist dies die häufigste Rotzform.

Die Erscheinungen desselben sind:

1) ein anfangs dünner, schleimiger, schleimigeitriger, grünlichgelb oder grau gefärbter, später klebrig, dick, klümperig und missfarbig (jauchig) werdender Ausfluss aus der Nase, welcher in der Regel einseitig und hie und da mit Blut untermischt ist;

2) knochenartige, höckerige Geschwülste im Kehlgange, von der Grösse einer Haselnuss bis zu jener eines Hühnereies und darüber, welche hart, unschmerzhaft, wenig beweglich, mit der Nachbarschaft verwachsen sind und an jener Seite sitzen, an welcher der Nasenausfluss vorhanden ist;

3) das Auftreten kleiner, harter Knötchen auf der Schleimhaut der Nasenhöhle, besonders auf jener der Scheidewand, aus welchen sich runde, anfangs flache Geschwürchen entwickeln, die sich bald vertiefen und dann einen aufgeworfenen, wie abgenagten Rand und einen schmutzig graugelben, speckigen Grund zeigen, bei dichtem Stande zusammenfliessen und dann grössere, unregelmässige buchtige Geschwüre darstellen. Diese Veränderungen können, sobald sie nahe dem Eingange der Nasenhöhle sitzen, schon mit dem Auge wahrgenommen, bei höherem Sitze aber mit dem Finger gefühlt werden.

Schon das Vorkommen einer oder der anderen Erscheinung macht das betreffende Tier des Rotzes verdächtig, das gleichzeitige Vorhandensein mehrerer derselben macht den Bestand des Nasenrotzes zweifellos.

b) Der Rotz kommt bisweilen auch zuerst in den Lungen, in der Luftröhre und im Kehkopfe zur Entwickelung und wird dann Lungenrotz genannt. Bei solchen Tieren bilden sich allmählich zunehmende Atembeschwerden mit trockenem, dumpfem Husten und Abmagerung aus. Es können Monate ablaufen, bevor sich diesen Erscheinungen jene des Nasenrotzes oder Hautrotzes zugesellen. Solche anscheinend dämpfige Tiere müssen als rotzverdächtig angesehen werden, wenn früher eine Berührung mit rotzigen Tieren stattgefunden hat.

c) Beim Hautrotze treten an verschiedenen Körperstellen kleine, runde, wenig oder gar nicht schmerzhafte, bis zur Grösse einer Hasel- oder Wallnuss heranwachsende Beulen auf, welche bald erweichen, die Haut durchbrechen und eine zähe, gelbliche oder mitunter bräunliche, röttliche auch missfärbige eiterige Flüssigkeit ergiessen und Geschwüre mit wallartig verdickten, aufgeworfenen und angenagten Rändern und unreinem (speckigem) Grunde bilden, die sich vergrössern und eine zähe, missfärbige, die Haare verklebende Flüssigkeit absondern. Zwischen den Beulen und Geschwüren entwickeln sich bisweilen strangartige Anschwellungen, häufig auch höckerige Geschwülste der Drüsen an der Brust und in der Leistengegend.

In manchen Fällen stellt sich an einem oder dem anderen Beine, besonders an den Hintergliedmassen, eine ausgebreitete, derbe Anschwellung ein, an der sich später beulenartige Knoten bilden, die aufbrechen, missfärbigen Eiter entleeren und sich zu Geschwüren umwandeln.

Im vorgerückten Stadium der Rotzkrankheit entwickelt sich Abmagerung, Kurzatmigkeit, ein abgebrochener, matter Husten; die Tiere bekommen ein übles Aussehen; das Haar wird matt und glanzlos, an den Gliedmassen, der Unterbrust und dem Bauche bilden sich teigige Anschwellungen und die Tiere gehen schliesslich an Abzehrung und Erschöpfung ein.

In manchen Fällen treten die Erscheinungen des Rotzes in Begleitung eines haftigen Fiebers auf und die Tiere können dann schon nach einer 8 bis 14-tägigen Dauer der Krankheit zu Grunde gehen.

11.

Verkauf von Privatholz nach Österreich.

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass diejenigen Waldbesitzer und Holzhändler, welche keinen Absatz für ihre Holzvorräte im Okkupationsgebiete finden, dieselben der Warenverkehrszentrale Krakau, Dluga 1, zum Ankauf anbieten können.

Die diesbezüglichen Offerten sind direkt an die genannte W. V. Z. zu richten und müssen dieselben genaue Angaben über Holzgattung, Sortimente und Masse in m³ bezw. Rm³ enthalten.

Der Preis soll womöglich loco Waggon angegeben werden. Wenn nur der Waldpreis festgestellt werden kann, so ist zugleich die Entfernung zur nächsten Bahnstation, sowie die beiläufigen Zufuhrkosten mitzuteilen.

12.

Grenzpolizei.

An einem Grenzpunkte wurde ein Insasse des Okkupationsgebietes, welcher dem Aufrufe zum Stehenbleiben keine Folge leistete, von Gendarmen angeschossen und hiebei derart schwer verwundet, dass er der Verletzung erlag.

Dieser Vorfall wird der Bevölkerung mit der gleichzeitigen Warnung bekannt gegeben, dass die Grenzwachorgane berechtigt sind, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen von der Waffe Gebrauch zu machen.

13.

Schmuggel.

Ad Zahl 597/Res. Adj.

Mit Rücksicht darauf, dass zwischen dem k. u. k. und dem Kais. deutschen Okkupationsgebiete ungeachtet des allgemein verlautbarten Verbotes Schmuggel mit Lebensmitteln betrieben wird, finde ich mich veranlasst, folgenden Befehl zu erlassen.

»Werden Wägen beim Passieren der Grenze zwischen dem k. u. k. und dem Kaiserlichen deutschen Okkupationsgebiete mit Schmuggelwaren angetroffen so wird nicht nur allein die Ware sondern auch der Wagen sammt Pferden konfisziert«.

14.

Überfahren von Tieren.

M. G. G. J. Nr. 29.712/16.

Es mehren sich die Fälle, dass frei herumlaufende Pferde und Rinder von Eisenbahnzügen gestreift oder überfahren werden.

Um künftighin solchen Fällen vorzubeugen, werden die Bewohner der an der Heeresbahn gelegenen Orte aufgefordert, ihr Vieh nicht ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers weiden zu lassen, damit einerseits die Betriebssicherheit der Züge nicht gefährdet werde, anderseits die Viehbesitzer selbst durch Überfahren der Tiere nicht zu Schaden kommen.

Dawiderhandelnde werden gemäss Art. II § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30 V. Bl. Stück VII mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen oder Arreststrafe bis zu 20 Tagen geahndet.

15.

Versicherungswesen im Okkupationsgebiete.

M. G. G. Nr. 22.226/16 vom 9./V. 1916.

Der Wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau wurde die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherungs-Geschäfte erteilt.

In Lublin wird eine Zahlstelle errichtet werden.

16.

Verzeichnis

über die vom 1. März bis 30. April 1916 beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos verurteilten Personen

1. Maria Schwarzberg 2./III. für Vergehen der Verleitung zum Missbrauch der Amtsgewalt (versuchte Bestechung) § 568 M. St. G. 2 Wochen verschärften Arrestes.

2. Chawa Schwarzberg 2./III. für Vergehen der Verleitung zum Missbrauch der Amtsgewalt (versuchte Bestechung) § 568 M. St. G. 1 Woche verschärften Arrestes.

3. Michal Mroczek 16./III. für Beleidigung der Wachen u. sonst im öffentl. Dienste Begriffenen § 569 M. St. G. 2 Wochen verschärften Arrestes.

4. Pawel Urbanek 23./III. für Verbrechen des Diebstahls §§ 457 u. 459 M. St. G. 2 Jahre schweren Kerkers.

5. Martin Stępień 23./III. für Verbrechen der Erpressung §§ 376: b, 371, 502, 504: b M. St. G. 7 Monate schweren Kerkers.

6. Alexander Bachanek 5./IV. für öffentl. Gewalttätigkeit § 358, III. Fall M. St. G. 4 Monate schweren Kerkers.

7. Jakób Leib Lastmann 5./IV. für Vergehen der Verleitung zum Missbrauch der Amtsgewalt § 568 M. St. G. 2 Wochen verschärften Arrestes.

8. Josef Kus,

9. Jankel Beutel,

10. Tojwa Wertmann 5./IV. für Vergehen der Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt § 568 M. St. G. (versuchte Bestechung) je 1 Monat verschärften Arrestes.

11. Leib Weisfeld 12./IV. für Beleidigung der Wachen u. sonst im öffentl. Dienste Begriffenen § 569 M. St. G. 2 Monate verschärften Arrestes.

12. Adam Baranek, 12./IV. wegen öffentlicher Gewalttätigkeit § 358 M. St. G. 2 Wochen verschärften Kerkers.

13. Ldst. Inf. Korp. Alois Vysterčil 19./IV. für Verbrechen der Pflichtverletzung im Wachdienste § 239 M. St. G. 1 Monat verschärften Kerkers.

14. Simon Zychora 19./IV. für Verbrechen des Raubes §§ 483, 485: a, d, e M. St. G. 5 Jahre schweren Kerkers.

15. Valentin Sękulski 19./IV. für Verbrechen des Raubes §§ 483, 485: a, d, e M. St. G. 10 Jahre schweren Kerkers.

16. Abraham Wilczkowski 26./IV. für Vergehen der Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt § 568 M. St. G. 14 Tage verschärften Arrestes.

17. Josef Maderek 26./IV. für Beleidigung der Wachen und sonst im öffentl. Dienste Begriffenen § 569 M. St. G. 24 Stunden Arrest.

18. Franciszek Stawasz 27./IV. für Verbrechen des Mordes § 413 M. St. G. 15 Jahre schweren Kerkers.

17.

Belehrung.

Dem Kreiskommando ist es zur Kenntnis gelangt, dass die Höchstpreistabellen käuflich erworben werden.

Zur Aufklärung der Bevölkerung wird mitgeteilt, dass die Ausgabe der Preistabellen unbedingt kostenlos erfolgen muss und sind dem Kreiskommando wegen der Einhaltung dieser Vorschrift die Wojts persönlich verantwortlich.

K. u. k. Kreis-Kommandant:

Oberstleutnant TINTZ m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.